

# RS OGH 1998/11/10 4Ob281/98x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1998

## Norm

UrhG §87 Abs2

## Rechtssatz

Während bei der Beeinträchtigung des äußeren Bereichs der Persönlichkeit, ebenso wie bei der Verletzung geistiger Interessen, Anhaltspunkte für eine gewisse Objektivierung bestehen, sind reine Gefühlsschäden regelmäßig nicht bestimmbar. Ihre Aufklärung ist schon aus tatsächlichen Gründen kaum möglich; aus rechtlichen Gründen steht ihr entgegen, daß sie voraussetzt, die Persönlichkeitsstruktur des Geschädigten zu erforschen. Daraus folgt eine restriktive Haltung gegenüber dem Ersatz reiner Gefühlsschäden, die auch im Anwendungsbereich des § 87 Abs 2 UrhG dazu führen muß, daß reine Gefühlsschäden nur ersetzt werden, wenn sie nachvollziehbar sind, sei es, daß auch ein Durchschnittsmensch ähnliche Unlustgefühle verspürte, sei es, daß äußere Integritätsverletzungen auf ihr Vorhandensein schließen lassen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 281/98x  
Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 281/98x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111184

## Dokumentnummer

JJR\_19981110\_OGH0002\_0040OB00281\_98X0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)